

GARANTIEBESTIMMUNGEN

Die Firma Kelleners Sport GmbH, Merzig, (nachfolgend Kelleners) ist Hersteller von technischen und optischen Tuningteilen. Für das umseitig beschriebene Produkt (Garantieprodukt) gibt sie gegenüber dem Erwerber dieses Produkts (Kunde) eine Garantieerklärung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer I. bis III.) ab. Diese Garantie tritt neben die gesetzlichen oder ansonsten vertraglich vereinbarten Gewährleistungsrechte des Kunden gegenüber dem jeweiligen Veräußerer (Händler); dies gilt auch, wenn der Kunde das Garantieprodukt unmittelbar bei Kelleners als Veräußerer erworben hat. Durch die Garantie werden daher die vorbeschriebenen (gesetzlichen oder vertraglichen) Gewährleistungsrechte in keiner Weise eingeschränkt.

Der Garantievertrag kommt vorbehaltlich Ziffer II. 1 Satz 3 zustande, wenn der Kunde das Garantieprodukt durch Kelleners oder durch einen Kfz-Fachbetrieb in sein Kraftfahrzeug einbauen läßt und letzterenfalls der Kfz-Fachbetrieb alsbald danach gegenüber Kelleners den Einbau gemäß TÜV-Gutachten und Kelleners Einbaurichtlinien durch Übersendung der Einbaubestätigung mitteilt.

I. Haltbarkeitsgarantie für das Bauteil

1. Ersatzlieferung

Kelleners verpflichtet sich im Rahmen einer selbständigen Garantie neben den ansonsten bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsansprüchen, bei Mängeln des umseitig durch die Angabe der Gerätedaten spezifizierten Produkts (Garantieprodukt), dieses kostenfrei zu ersetzen (inklusive Montage), wenn der Mangel innerhalb von drei Jahren und einer Laufleistung bis maximal 100.000 km (Garantiefrist) ab Einbaudatum gemäß Einbaumittelung auftritt, auch wenn der Mangel bei Gefahrübergang noch nicht vorgelegen hat (Haltbarkeitsgarantie). Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz eines Schadens an anderen Teilen, bestehen aus dieser Verpflichtungserklärung nicht; hierfür gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Garantieausschluß

Bei Eingriffen des Kunden bzw. Dritter in das Garantieprodukt erlischt jeglicher Garantieanspruch aus dieser Garantie. Dasselbe gilt, wenn ein sonstiges Bauteil des Fahrzeugs in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden ist, es sei denn, der Kunde weist nach, daß die Veränderung für den Schaden am Garantieprodukt nicht ursächlich war.

II. Schäden am Antriebsstrang

1. Instandsetzungspflicht

Zusätzlich zu den gesetzlichen oder ansonsten vertraglich begründeten Ansprüchen des Kunden wegen eines Mangels gegenüber dem jeweiligen Verkäufer des Garantieprodukts verpflichtet sich Kelleners daneben, entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zur kostenlosen Instandsetzung von Motor, Hinterachsdifferential, Getriebe, Kardanwelle und Antriebswelle (Antriebsstrang), soweit diese kausal durch den Einbau des Garantieprodukts innerhalb der Garantiefrist einen Schaden erleiden. Weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (z.B. Ersatz entgangenen Gewinns, Wertminderung des Kraftfahrzeugs, Mietwagenkosten, Abschleppkosten oder Übernachtungskosten) werden aus dieser Garantie nicht begründet; hierfür gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit unseren Allgemeinen Geschäftsbestimmungen.

Der vorbeschriebene Anspruch besteht nur bezüglich des ersten Kraftfahrzeugs, in welches das Garantieprodukt eingebaut wurde. Der Einbau in ein nachfolgendes Kraftfahrzeug löst keinen Garantieanspruch mehr aus.

Ersatzansprüche bezüglich Folgeschäden infolge Einbaus anderer Kelleners Tuningteile als dem Garantieprodukt werden durch diese Garantie nicht begründet.

2. Garantiefrist

Die Garantiefrist geht bis zu einer Gesamtlauzeit des Kraftfahrzeugs von 100.000 km, längstens jedoch bis zum Ablauf von 24 Monaten ab Erstzulassung. Tritt während der Garantiefrist ein Schaden am Antriebsstrang auf, so wird widerleglich vermutet, daß dieser auf den Einbau des Garantieprodukts zurückzuführen ist, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Schadens unvereinbar.

3. Ausschluß bei Herstellergarantie

Für die Zeit, in welcher der Hersteller des Kraftfahrzeugs, in welches das Garantieprodukt eingebaut wurde, generell eine Herstellergarantie für den Antriebsstrang erteilt oder gegen diesen ein entsprechender Gewährleistungsanspruch besteht, gilt die Instandsetzungsverpflichtung von Kelleners nach Ziffer 1. nicht. Erlischt diese Herstellergarantie oder der Gewährleistungsanspruch jedoch allein durch den Einbau des Garantieprodukts, verbleibt es bei der Instandsetzungsverpflichtung durch Kelleners.

4. Ausschluß der Garantie in besonderen Fällen

Ansprüche aus der Garantie bestehen nicht,

- wenn der Kunde das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht hat,
- wenn der Kunde mit seinem Fahrzeug an motorsportlichen Wettbewerben oder an entsprechenden Übungsfahrten teilgenommen hat,
- wenn der Kunde oder der Kfz-Fachbetrieb die Einbaumittelung des Kfz-Fachbetriebs über den Einbau des Garantieprodukts gemäß TÜV-Gutachten und Kelleners Einbaurichtlinien nicht

alsbald nach erfolgtem Einbau an Kelleners übersandt hat,

- wenn der Kunde nicht durch Vorlage des Kundendienstheftes oder in sonstiger Weise die Einhaltung der vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Serviceintervalle nachweist,
- wenn das Garantieprodukt oder der Antriebsstrang durch den Kunden oder Dritte verändert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, daß die Veränderung für den Mangel/Schaden nicht ursächlich war,
- wenn ein sonstiges Fahrzeugbauteil durch den Kunden oder Dritten in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden ist, es sei denn, der Kunde weist nach, daß die Veränderung für den Schaden nicht ursächlich war,
- wenn minderwertige oder nicht zugelassene Kraft- oder Schmierstoffe oder Bio-Diesel verwendet werden,
- wenn an dem Fahrzeug leistungssteigernde Maßnahmen mit von Kelleners nicht freigegebenen Konkurrenzprodukten durchgeführt wurden.

5. Abwicklung der Garantie

- Der Kunde hat im Schadensfall unverzüglich Kelleners zu benachrichtigen (z. B. telefonisch, per Fax, eMail etc.) und Kelleners zur Instandsetzung schriftlich aufzufordern.
- Kelleners ist berechtigt, auf eigene Kosten unverzüglich einen öffentlich beeidigten Sachverständigen seiner Wahl mit der Untersuchung des Antriebsstrangs zu beauftragen zum Zwecke der Feststellung, ob der an diesen Fahrzeugteilen eingetretene Schaden kausal durch das Garantieprodukt verursacht worden ist. Kommt dieser Sachverständige zu dem Ergebnis, daß keine Schadenskausalität vorliegt, erkennt der Kunde die fehlende Kausalität an, wenn er nach Übersendung des Gutachtens diesem nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich widerspricht; Kelleners ist dabei verpflichtet, den Kunden bei Übersendung des Gutachtens auf die Bedeutung eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.
- Ist Kelleners zur Instandsetzung nach dieser Garantie verpflichtet, so hat die Instandsetzung entweder durch Kelleners selbst oder durch ein dem Kunden durch Kelleners zu benennendes Drittunternehmen im Auftrag und für Rechnung von Kelleners zu erfolgen. Transportkosten im Zusammenhang mit der Instandsetzung trägt in jedem Fall Kelleners.
- Der Kunde ist ohne Zustimmung von Kelleners nicht berechtigt, den Schaden selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, bevor er Kelleners Gelegenheit gegeben hat, den Schaden innerhalb angemessener Frist zu prüfen oder prüfen zu lassen. Verstößt der Kunde gegen dieses Verbot, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Ausbau des Garantieprodukts

Gelangt Kelleners bei der Abwicklung eines Garantiefalles zu der Auffassung, daß der weitere Einsatz des Garantieprodukts technisch problematisch ist (z. B. bei Gefahr weiterer Schäden), hat Kelleners das Recht, auf seine Kosten das Garantieprodukt auszubauen, sofern Kelleners dem Kunden - gegebenenfalls abweichend von Ziffer I. 1. - den Kaufpreis (einschließlich eventueller Einbaukosten) zurückerstattet. Eventuell bereits bestehende Ansprüche des Kunden aus der Garantie nach Ziffer II. (Instandsetzungspflicht) bleiben unberührt.

2. Verjährung

Alle Ansprüche aus dieser Garantie verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Garantiefalles.

3. Europäische Union

Die Garantie gilt nur bei Fahrzeugen, die in einem Land der Europäischen Union zugelassen sind.

4. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dieser Garantie mit Vollkaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Kelleners. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Stand: Oktober 2010